



Amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 2019

Nr. 12

Rostock, 12.04.2019

Erste Satzung zur Änderung der Habilitationsordnung der Universitätsmedizin Rostock vom 9. April 2019

Erste Satzung zur Änderung der Habilitationsordnung der Universitätsmedizin Rostock

vom 9. April 2019

Aufgrund von § 43 Absatz 3 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 550, 557) geändert worden ist, erlässt die Universität Rostock folgende Satzung zur Änderung der Habilitationsordnung der Universitätsmedizin Rostock:

Artikel 1

Die Habilitationsordnung der Universitätsmedizin Rostock vom 9. Juni 2016 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die vom Fakultätsrat gewählte Habilitationskommission setzt sich zusammen aus der/dem Vorsitzenden und mindestens drei Vertreterinnen/Vertretern unterschiedlicher medizinischer Fachgebiete. Die Kommission wählt die Vorsitzende/den Vorsitzenden aus ihrer Mitte. Bei Ausscheiden eines Mitglieds während einer Amtszeit erfolgt die Nachwahl durch den Fakultätsrat für die verbleibende Amtsperiode. Die Habilitationskommission ist zuständig für die Überprüfung der Unterlagen und Voraussetzungen der Zulassung zur Habilitation und für die Kontrolle des ordnungsgemäßen Ablaufs des Verfahrens. Sie unterbreitet dem Fakultätsrat Vorschläge für die Benennung der Gutachterinnen/Gutachter zur Beurteilung der Habilitationsschrift sowie für die Zusammensetzung der Prüfungskommission gemäß § 9 Absatz 5 zur Beurteilung der Habilitationsleistungen.“

2. § 3 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Kandidatin/der Kandidat muss ihre/ seine wissenschaftlichen Leistungen durch eine angemessene Anzahl von Veröffentlichungen und in Form von Vorträgen auf Tagungen wissenschaftlicher Gesellschaften belegen. Als angemessene Anzahl von Veröffentlichungen gelten mindestens zehn Originalarbeiten mit medizinischem oder zahnmedizinischem Inhalt in international anerkannten wissenschaftlichen Zeitschriften mit Impact-Faktor, die im Science Citation Index gelistet sind, davon sechs als Erst- oder Letztautor. Arbeiten mit geteilten Erst- oder Letztautorenschaften können unter den Originalarbeiten gewertet werden, jedoch müssen mindestens drei Arbeiten in alleiniger Erst- oder Letztautorenschaft erstellt worden sein. Werden geteilte Erst- oder Letztautorenschaften für die Zulassung zur Habilitation angegeben, so werden die geteilten Erst- oder Letztautorenschaften nur anteilig entsprechend der Anzahl der Autoren berücksichtigt.“

3. § 4 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Habilitationsschrift kann auch als kumulative Habilitationsschrift verfasst werden. Es gelten hier die Zulassungsvoraussetzungen nach § 3 Abs. 3. Zudem müssen für die kumulative Habilitationsschrift in der Regel fünf der Originalarbeiten in Erst- oder Letztautorenschaft der Kandidatin/des Kandidaten zu einem zusammenhängenden medizinischen oder zahnmedizinischen Thema vorliegen, die nach der Promotion entstanden sind. Werden geteilte Erstautorenschaften für die kumulative Habilitationsschrift angegeben, so werden diese ge-

teilten Erstautorenschaften nur anteilig entsprechend der Anzahl der Erstautoren berücksichtigt. Bei geteilten Erstautorenschaften werden nur Arbeiten mit maximal zwei Erstautorenschaften zugelassen. Mindestens drei Originalarbeiten müssen in alleiniger Erstautorenschaft erstellt worden sein. Geteilte Letztautorenschaften werden nicht gewertet.

Die Publikationen müssen in anerkannten Fachzeitschriften mit Impact-Faktor, die im Science Citation Index gelistet sind, veröffentlicht sein. Die Originalarbeiten müssen zusammenfassend in einem Umfang von in der Regel fünf bis zehn Seiten in einem übergeordneten Zusammenhang dargestellt und wenn möglich separat und aufeinander aufbauend strukturiert dargelegt werden. In der kumulativen Habilitation soll die Kandidatin/der Kandidat zeigen, dass sie/er die Originalarbeiten in einem übergeordneten Forschungszusammenhang bewerten kann. Weiterhin soll der spezifische Erkenntnisgewinn für das Fachgebiet aufgezeigt werden. Die kumulative Habilitationsschrift kann wie eine wissenschaftliche Originalarbeit in Einleitung, Fragestellung, Methoden, Ergebnisse, Diskussion, Zusammenfassung und Literaturverzeichnis gegliedert werden.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Rostock in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Universität Rostock vom 3. April 2019,

Rostock, den 9. April 2019

Der Rektor
der Universität Rostock
Prof. Dr. Wolfgang D. Schareck